

## **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Spangenberg**

### **in der zurzeit gültigen Fassung**

#### **§ 1 Überlassung und Zuständigkeit**

- (1) Die Einwohner der Stadt Spangenberg sind im Rahmen der Vorschriften des § 20 HGO und bei Erfüllung der Allgemeinen Benutzungsbedingungen berechtigt, die Gemeinschaftshäuser zu benutzen.
- (2) Für die Überlassung ist der Ortsvorsteher des jeweiligen Stadtteils oder von der Stadt Spangenberg beauftragte Personen zuständig.
- (3) Sollen Räume für mehr als 3 Tage überlassen werden, ist für die Überlassung mit dem Magistrat eine Vereinbarung abzuschließen.

#### **§ 2 Benutzungsbedingungen**

Der Benutzer hat die Benutzungs- und Gebührenordnung einschließlich des Inventarverzeichnisses anzuerkennen und sich zu verpflichten:

- a) Die Einrichtung und das Inventar pfleglich zu behandeln, bei Beschädigung oder Verlust Ersatz zu leisten und die Reparaturkosten zu übernehmen.
- b) Die benutzten Räume, die Einrichtung und das Inventar am Ende der Benutzung gründlich zu reinigen und das Geschirr übersichtlich in die Schränke zu stellen bzw. zu legen.

Stellt der Ortsvorsteher oder die beauftragte Person bei Übergabe der Einrichtung fest, dass der Benutzer dieser Verpflichtung nicht hinreichend nachgekommen ist, so hat er das Recht, die Reinigung auf Kosten des Benutzers durchführen zu lassen.

- c) Die in Anspruch genommene Einrichtung und das Inventar am Tage nach der Benutzung bis spätestens 12 Uhr dem Ortsvorsteher oder der beauftragten Person zu übergeben und diesem die Schlüssel auszuhändigen.
- d) Bei Benutzung der Theke Bier und alkoholfreie Getränke der Brauerei (des Bierverlegers) auszuschenken, von der die Thekenanlage zur Verfügung gestellt wurde (betrifft nur DGHs in denen eine Abnahmeverpflichtung besteht).

#### **§ 3 Benutzungsgebühren**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Benutzer des Gemeinschaftshauses. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühren ist in dem nachfolgenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Benutzungs- und Gebührenordnung ist, festgelegt.
- (3) Die Benutzungsgebühren sind vor Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshauses an den Ortsvorsteher oder die beauftragte Person zu zahlen.

- (4) Benutzungsgebühren sind nicht zu zahlen für
- Veranstaltungen der Stadt und Ortsbeiratssitzungen,
  - Veranstaltungen Spangenger Vereine ohne Küchenbenutzung, sofern keine Eintrittsgelder erhoben werden,
  - Impfungen o. ä.
- (5) Im Winterhalbjahr (Oktober – März) haben die Benutzer eine zusätzliche Strom- und Heizkostenpauschale in Höhe von 10,00 € zu den Benutzungsgebühren zu zahlen. Vereine und kirchliche Gruppen zahlen keine zusätzliche Gebühr.

Über weitere Befreiungen und die Ermäßigung der Benutzungsgebühren entscheidet der Magistrat.

#### § 4 Haftung für Schäden

- Der Benutzer haftet der Stadt Spangenberg für alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und den sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die die Besucher verursachen.
- Die Stadt Spangenberg haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Stadt Spangenberg mit der Verwaltung und Beaufsichtigung beauftragten Personen grob fahrlässig gehandelt haben.
- Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen.

#### Anlage zu § 3 der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Spangenberg

Gemeinschafts-haus	Familienfeiern von Einwohnern aus Spangenberg		Trauerfeier (Spangenger und Auswärtige) je Tag	Veranstaltungen mit Tanz (einheimische Benutzer) je Tag	auswärtige Benutzer (ohne Tanz) je Tag	Gewerbl. Veranstaltungen u. auswärtige Benutzer m. Tanz incl. Disco je Tag
	1. Tag	2. und jeder weitere Tag				
Stadtteil	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Bergheim						
großer Raum	50,00	25,00	25,00	100,00	75,00	150,00
kleiner Raum	40,00	20,00	20,00	80,00	60,00	100,00
Bischofferode						
großer Raum	70,00	35,00	35,00	135,00	105,00	200,00
kleiner Raum	25,00	15,00	15,00	45,00	35,00	65,00
Elbersdorf						
großer Raum	65,00	35,00	35,00	130,00	100,00	200,00
beide Räume	115,00	65,00	65,00	240,00	195,00	370,00
Herlefeld						
großer Raum	65,00	35,00	35,00	130,00	100,00	200,00
kleiner Raum	30,00	15,00	15,00	60,00	50,00	90,00
Landefeld						
großer Raum	65,00	35,00	35,00	130,00	100,00	200,00
Jugendraum	20,00	10,00	10,00	35,00	25,00	50,00
Metzebach	60,00	30,00	30,00	120,00	90,00	175,00
Mörshausen						
Raum 1 mit Theke	60,00	35,00	35,00	135,00	105,00	200,00
Raum 2	60,00	30,00	30,00	120,00	100,00	175,00
Nausis	50,00	25,00	25,00	105,00	80,00	150,00
Pfiefte						
großer Raum	90,00	50,00	50,00	200,00	150,00	280,00
kleiner Raum	40,00	15,00	15,00	35,00	25,00	50,00
Schnellrode	65,00	35,00	35,00	125,00	100,00	200,00
Weidelbach						
großer Raum	100,00	50,00	50,00	180,00	140,00	270,00
kleiner Raum	15,00	10,00	10,00	20,00	15,00	30,00

Vereine der Stadt Spangenberg zahlen keine Benutzungsgebühren, sofern keine Eintrittsgelder erhoben werden. Lediglich bei Küchenbenutzung sind 20,00 EUR je Tag zu zahlen.  
Kirchliche Gruppen zahlen pauschal 20,00 EUR je Tag.

Bei Küchen- und Thekenbenutzung sind zusätzlich zu den angegebenen Benutzungsgebühren jeweils 20,00 EUR je Tag zu zahlen.